

Justizariat

Az. 1470.10

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, in der Geschäftsstelle des Promotionszentrums einsehbare Text.

**Prüfungsordnung für die Promotionseignungsprüfung
des Promotionszentrums „Materialien und Produktionstechnik“
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(POEI-PZMP)**

vom 20. Februar 2024

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 3

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung – vom 20. Februar 2024.
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie 8 bis 12 und Abs. 3 Satz 2, Art. 97 Abs. 1 Satz 1, Satz 3, Satz 4, Satz 6, des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,
- § 19 der Rahmenpromotionsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (**RPromO**) vom 17.01.2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 1, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils geltenden Fassung und
- § 8 der Fachpromotionsordnung des Promotionszentrums „Materialien und Produktionstechnik“ an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (**FPromO PZMP**) vom 17.01.2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 2, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils geltenden Fassung,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	3
§ 1	Zweck und Ziel der Prüfungsordnung.....	3
Abschnitt 2	Verfahren zur Promotionseignungsprüfung.....	3
§ 2	Promotionsausschuss.....	3
§ 3	Verfahren der Promotionseignungsprüfung.....	3
§ 4	Fachspezifische Eignungsprüfungen.....	4
§ 5	Projektarbeit mit mündlicher Prüfung.....	6
§ 6	Gesamtniederschrift.....	8
§ 7	Bewertung der Prüfungsleistung.....	8
§ 8	Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.....	9
Abschnitt 3	Wiederholungs- und Sanktionsregelungen.....	10
§ 9	Rücktritt und Versäumnis.....	10
§ 10	Verstoß gegen Prüfungsvorschriften, Täuschung.....	10
Abschnitt 4	Schlussbestimmungen.....	11
§ 11	Ungültigkeit der Prüfung.....	11
§ 12	Nachteilsausgleich.....	12
§ 13	Inkrafttreten.....	12

Anlagenverzeichnis

Anlage zur Prüfungsordnung für die Promotionseignungsprüfung des Promotionszentrums „Materialien und Produktionstechnik“ an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm	14
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Zweck und Ziel der Prüfungsordnung

¹Diese Prüfungsordnung dient der Ausfüllung der Fachpromotionsordnung des Promotionszentrums „Materialien und Produktionstechnik“ (FPromO PZMP) vom 17.01.2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 2, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Sie regelt die Durchführung der Promotionseignungsprüfung gemäß § 8 Abs. 3 FPromO PZMP für Kandidatinnen und Kandidaten, die die Annahmeveraussetzungen für ein Promotionsvorhaben nach § 7 FPromO PZMP nicht erfüllen.

Abschnitt 2 Verfahren zur Promotionseignungsprüfung

§ 2

Promotionsausschuss

¹Die Promotionseignungsprüfung wird durch den Promotionsausschuss organisiert und durchgeführt. ²Seine Zusammensetzung richtet sich nach den Regelungen der RPromO.

§ 3

Verfahren der Promotionseignungsprüfung

- (1) Anträge auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Promotionszentrums zu stellen.
- (2) Dem Antrag nach Abs. 1 sind neben den in § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 RPromO und § 8 Abs. 2 FPromO PZMP festgelegten Unterlagen noch folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Notenspiegel der bisherigen Hochschulabschlüsse in beglaubigter Kopie; bei ausländischen Abschlüssen ist eine beglaubigte Kopie des originalen Dokuments neben einer beglaubigten Übersetzung einzureichen und
 2. ein Motivationsschreiben mit Selbsteinschätzung zur Promotionseignung im Umfang von maximal zwei Seiten.

(3) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht alternativ aus

1. bis zu vier fachspezifischen Eignungsprüfungen nach der Anlage zu dieser Satzung oder
2. einer Projektarbeit mit mündlicher Prüfung.

²Welche Variante der Promotionseignungsprüfung und gegebenenfalls welche der Eignungsprüfungen gemäß der Anlage abgelegt werden müssen, legt der Promotionsausschuss anhand der eingereichten Unterlagen nach Abs. 2 durch Beschluss fest.

(4) Der Promotionsausschuss soll spätestens drei Monate nach Antragstellung über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheiden und gibt die näheren Informationen über die Durchführung der Promotionseignungsprüfung bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung gegenüber der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt.

(5) Die Feststellung der fachlichen Eignung zur Promotion erfolgt anhand der absolvierten Prüfungsleistungen nach dieser Vorschrift.

§ 4

Fachspezifische Eignungsprüfungen

(1) ¹Die fachspezifischen Eignungsprüfungen werden als schriftliche Prüfungen unter Aufsicht abgelegt. ²Näheres zu Art und Umfang der fachspezifischen Eignungsprüfungen regelt die Anlage zu dieser Prüfungsordnung. ³Die fachspezifischen Eignungsprüfungen sind nur in denjenigen Fachbereichen abzulegen, in denen der Promotionsausschuss Zweifel über die tatsächliche fachliche Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten für das angestrebte Promotionsvorhaben festgestellt hat.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die an einer schriftlichen Prüfung teilnehmen, haben sich auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild auszuweisen.

(3) ¹Erscheinen Kandidatinnen oder Kandidaten verspätet zu einer Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfung ist eine unterschriebene Niederschrift zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind

Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein können, insbesondere Vorkommnisse nach § 10 dieser Satzung.

- (4) ¹Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen soll 60 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. ²Für schriftliche Prüfungen mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen können längere Bearbeitungszeiten vorgesehen werden.
- (5) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für jede schriftliche Prüfung eine Erstprüferin oder einen Erstprüfer und eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer gemäß § 7 Abs. 4 dieser Satzung. ²Die Betreuungsperson wird – sofern sie die entsprechende Prüferberechtigung nach § 7 Abs. 4 besitzt – in der Regel als Erstprüferin bzw. Erstprüfer bestellt, kann aber auch selbst geeignete Personen vorschlagen.
- (6) ¹Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden gewertet werden sollen, sind von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. ²Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. ³Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüferinnen und/oder Prüfer auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.
- (7) ¹Kandidatinnen und Kandidaten können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll die Prüferin oder der Prüfer anwesend sein. ³Die Prüferin oder der Prüfer vereinbart mit der Kandidatin oder dem Kandidaten einen Termin für die Einsichtnahme. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat kann nur persönlich im Einsichtnahmetermin gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer die Erstellung einer Kopie ihrer bzw. seiner Prüfungsarbeit anfordern. ⁵Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Einsichtnahmetermin wahrzunehmen, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG beantragen. ⁶Nach Anfertigung der Kopie teilt die Prüferin oder der Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Termin der Abholung der Kopien mit.

§ 5

Projektarbeit mit mündlicher Prüfung

- (1) ¹Die Projektarbeit ist eine Prüfungsleistung mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg und dient dem Nachweis sowohl theoretisch-wissenschaftlicher, fachlicher und kreativer Fähigkeiten als auch von Vermittlungskompetenzen aus Fachgebieten nach § 2 FPromO PZMP. ²Ziel der Projektarbeit ist es für die Kandidatinnen und Kandidaten, durch methodisches Vorgehen und eine strukturierte Arbeitsweise zu zeigen, dass sie befähigt sind, komplexe Zusammenhänge und Problematiken einer konstruktiven und praxistauglichen Lösung zuzuführen. ³Die Projektarbeit besteht entsprechend aus einer Recherche zum Stand der Wissenschaft und Technik, der Darstellung der angewandten Methodik, einem Lösungsansatz, der die gefundenen Ergebnisse enthält, sowie einer Diskussion der gefundenen Ergebnisse.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für jede Projektarbeit eine Erstprüferin oder einen Erstprüfer und eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer gemäß § 7 Abs. 4 dieser Satzung. ²Die Betreuungsperson wird – sofern sie die entsprechende Prüferberechtigung nach § 7 Abs. 4 besitzt – in der Regel als Erstprüferin bzw. Erstprüfer bestellt, kann aber auch selbst geeignete Personen vorschlagen.
- (3) ¹Die Themenausgabe erfolgt durch die Erstprüferin bzw. den Erstprüfer. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Themenausgabe und darf drei Monate nicht überschreiten. ³Das Thema der Projektarbeit, der Zeitpunkt der Themenausgabe, die Kandidatin oder der Kandidat sowieso die Dauer der Bearbeitung ist durch die Erstprüferin bzw. den Erstprüfer zu dokumentieren. ⁴Eine nachträgliche Änderung des ausgegebenen Themas ist ausgeschlossen. ⁵Jede Kandidatin oder jeder Kandidat hat eine eigenhändig unterschriebene Erklärung abzugeben, dass die Arbeit selbstständig verfasst und noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt wurde sowie keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet wurden. ⁶Die Projektarbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung zuzüglich einer digitalen Fassung fristgerecht innerhalb der Bearbeitungszeit bei der Geschäftsstelle des Promotionszentrums abzugeben.
- (4) ¹Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden gewertet werden sollen, sind von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu bewerten. ²Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu

vermerken. ³Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüferinnen und/oder Prüfer auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ⁵Die Projektarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wurde.

(5) ¹Zudem ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten zu absolvieren, welche sich aus zwei Teilen zusammensetzt. ²Der erste Teil beinhaltet einen 20-minütigen wissenschaftlichen Vortrag in freier Rede und unter Nutzung moderner Präsentationsverfahren, in welchem die Ergebnisse der schriftlichen Projektarbeit zu präsentieren sind. ³Der zweite Teil dauert etwa 10 Minuten und es werden Fragen beantwortet, die mit dem Thema der Projektarbeit und dem Vortrag in Zusammenhang stehen. ⁴Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt, die vom Promotionsausschuss nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 bestellt werden. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ⁶Diese ist von den Prüferinnen und Prüfern und ggf. der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.

(6) ¹Die mündliche Prüfung kann auch unter Einsatz audiovisueller Telekommunikationstechnologien entsprechend § 25 RPromO durchgeführt werden. ²In diesem Falle gelten die Regelungen der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570, BayRS 2210-1-1-15-WK), die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für digitale Prüfungen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (D-APO) vom 17. Juli 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 26, www.th-nuernberg.de), insbesondere §§ 3 ff., sowie die Vorschriften der Satzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm über das Auswahlverfahren für termingleiche Präsenzprüfungen bei elektronischen Fernprüfungen i.S. der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (V zur BayFEV) vom 22.12.2020 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 33, www.th-nuernberg.de) in ihren jeweils geltenden Fassungen ergänzend.

§ 6

Gesamtniederschrift

¹Über die Durchführung der Promotionseignungsprüfung nach dieser Prüfungsordnung ist eine Gesamtniederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Prüferinnen und/oder Prüfer, der Name der Kandidatin oder des Kandidaten und die Ergebnisse hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnen.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist die individuelle Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten zugrunde zu legen.
- (2) Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) ¹Zur Abnahme von Prüfungen werden vom Promotionsausschuss Prüferinnen und Prüfer bestellt. ²Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer die in Art. 85 Abs. 1 BayHIG bzw. § 7 Abs. 1 der Bayerischen Verordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten

Voraussetzungen (Prüferberechtigung) erfüllt. ³Den Prüferinnen und Prüfern obliegt nach Maßnahme der Regelung des Promotionsausschusses insbesondere die Aufgabenstellung und die Bewertung der Prüfungsleistungen.

(5) ¹Auf Grund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ²Die Noten mehrerer Eignungsprüfungen werden zu einer Endnote zusammengefasst, indem das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel gebildet wird. ³Die Endnote aus Projektarbeit und mündlicher Prüfung setzt sich zu 80 % aus der Bewertung der Projektarbeit und zu 20 % aus der Bewertung der mündlichen Prüfung zusammen; die Endnote ergibt sich ebenfalls aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

(6) ¹Die Endnoten lauten bei einem Notendurchschnitt oder eine Note von

von	1	bis	1,5	sehr gut
von	1,6	bis	2,5	gut
von	2,6	bis	3,5	befriedigend
von	3,6	bis	4,0	ausreichend
über	4,0			nicht ausreichend.

²Die Promotionseignungsprüfung ist dann bestanden, wenn die Endnoten mindestens den Notendurchschnitt oder die Note „gut“ ergeben.

§ 8

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Das Ergebnis der Promotionseignungsprüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der letzten Prüfungsleistung schriftlich mitgeteilt.

Abschnitt 3 Wiederholungs- und Sanktionsregelungen

§ 9

Rücktritt und Versäumnis

- (1) Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen.
- (2) Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten.
- (3) Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die Prüfung versäumt, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.
- (4) ¹Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 müssen dem Promotionszentrum unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. ³Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ⁴Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist.
- (5) ¹Der Promotionsausschuss kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarztes) verlangen. ²Er legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss. ³Diese Festlegung ist hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 10

Verstoß gegen Prüfungsvorschriften, Täuschung

- (1) ¹Mit der Wertung „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen von Kandidatinnen und Kandidaten bewertet, die bei der Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

- (2) ¹Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung und der entsprechenden Würdigung der betreffenden Prüfungsleistung obliegt dem Promotionsausschuss. ²Dieser hat der betroffenen Prüfungsteilnehmerin oder dem betroffenen Prüfungsteilnehmer vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Anhörung im Sinne des Art. 28 BayVwVfG).
- (3) ¹In besonders schweren Fällen kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, sodass die Promotionseignungsprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ²Die Entscheidung nach Satz 1 obliegt dem Promotionsausschuss.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) ¹Werden in Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung erst nach Bestehen der Promotionseignungsprüfung, aber noch vor Annahme zur Promotion nach § 20 RPromO Tatsachen festgestellt, aufgrund derer die Voraussetzungen tatsächlich nicht erfüllt waren, und hat die Kandidatin oder der Kandidat solche Tatsachen nicht schuldhaft zu vertreten, so kann ein solcher Mangel aufgrund der bestandenen Promotionseignungsprüfung mit Zustimmung des Promotionsausschusses geheilt werden. ²Werden in Zusammenhang mit einer Prüfungsleistung erst nach Bestehen der Promotionseignungsprüfung, aber noch vor Annahme zur Promotion nach § 20 RPromO Tatsachen festgestellt, die einen prüfungsrechtlichen Verstoß der Kandidatin oder des Kandidaten, insbesondere eine Täuschungshandlung oder einen sonstigen Fall von Unterschleif, darstellen, und sind solche Tatsachen ursächlich auf ein fehlerhaftes Mitwirken von Prüferinnen oder Prüfern zurückzuführen, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierfür schuldhaft den Anlass gegeben oder in sonstiger Weise solche Tatsachen schuldhaft zu vertreten hätte, so kann ein solcher prüfungsrechtlicher Verstoß aufgrund der bestandenen Prüfung mit Zustimmung des Promotionsausschusses geheilt werden. ³Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidat Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben (Anhörung im Sinne des Art. 28 BayVwVfG).

(2) Tritt eine Heilung nicht ein und sind die Voraussetzungen des Abs. 1 im Übrigen gegeben, so ist die Promotionseignungsprüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

§ 12

Nachteilsausgleich

¹Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen ist, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Zuständiges Organ für die Gewährung des Nachteilsausgleichs im Rahmen des Promotionseignungsverfahrens ist der Promotionsausschuss nach § 2 dieser Satzung. ³Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Arbeitszeit oder der Ablegung der Prüfung in anderer Form gewährt werden. ⁴Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen und soll spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung gestellt werden. ⁵Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests gegenüber dem Promotionsausschuss glaubhaft zu machen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. Februar 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 26. Februar 2024.

Nürnberg, den 26. Februar 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 3; www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 28. Februar 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

zur Prüfungsordnung für die **Promotionseignungsprüfung des Promotionszentrums „Materialien und Produktionstechnik“** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Nr.	Eignungsprüfung	Prüfung	
		Art und Dauer in Minuten	Prüfungsinhalte
1.	Fachliche Teilprüfung „Materialwissenschaft“	schrP 60-90	Materialwissenschaften <ul style="list-style-type: none"> • Theoretisches Grundlagenwissen • Wissen zum Stand der Technik • Anwendungsbeispiele (Transfer) • Methodische Abläufe, Entwicklung eines Lösungswegs (Transfer)
2.	Fachliche Teilprüfung „Verfahrenstechnik“	schrP 60-90	Verfahrenstechnik <ul style="list-style-type: none"> • Theoretisches Grundlagenwissen • Wissen zum Stand der Technik • Anwendungsbeispiele (Transfer) • Methodische Abläufe, Entwicklung eines Lösungswegs (Transfer)
3.	Fachliche Teilprüfung „Produktionstechnik“	schrP 60-90	Produktionstechnik <ul style="list-style-type: none"> • Theoretisches Grundlagenwissen • Wissen zum Stand der Technik • Anwendungsbeispiele (Transfer) • Methodische Abläufe, Entwicklung eines Lösungswegs (Transfer)
4.	Fachliche Teilprüfung „Produktentwicklung“	schrP 60-90	Produktentwicklung <ul style="list-style-type: none"> • Theoretisches Grundlagenwissen • Wissen zum Stand der Technik • Anwendungsbeispiele (Transfer) • Methodische Abläufe, Entwicklung eines Lösungswegs (Transfer)

Abkürzungsverzeichnis	
Nr.	Nummer
schrP	schriftliche Prüfung